STATUTEN STV Menzingen

Gegründet 1929

Inhaltsverzeichnis

I. Name und Sitz
II. Zweck des Vereins
III. Vereinsstruktur
IV. Mitgliedschaft und Ernennungen
V. Organe/Vorschlagsweg zu Ernennungen
VI. Verwaltung
VII. Finanzen
VIII. Revisions- und Vollzugsbestimmungen

Allgemeines

Im Text verwendete Abkürzungen

Schweizerischer Turnverband	STV
Sportversicherungskasse des STV	SVK-STV
Zuger Turnverband	ZGtv
Generalversammlung	GV
Vereinsvorstand	VS
Technische Kommission	TK
Turnerchränzli	TC
Jugendriegenkommission	JK
Schweizer Zivilgesetzbuch	ZGB

Im Text verwendete Bezeichnungen

Der Einfachheit halber werden alle Stellen und Personen in männlicher Form bezeichnet. Diese Bezeichnung betreffen Frauen und Männer.

I. Name und Sitz

Art. 1 Name

Der STV Menzingen ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB.

Art. 2 Sitz

Rechtsdomizil des Vereins ist die Gemeinde Menzingen.

II. Zweck des Vereins

Art. 3 Zweck, Neutralität

Der Verein

- fördert die turnerische und sportliche Betätigung seiner Mitglieder und unterstützt die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten.

- legt ein besonderes Gewicht auf die sportliche Förderung der Jugend.
- koordiniert die Aktivitäten seiner Riegen.
- fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern.
- ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 4 Zugehörigkeit

Der Verein und seine Riegen sind Mitglied

- des ZGtv
- und damit Mitglied des STV, deren Statuten und Reglementen sie sich unterstellen.

Art. 5 Ethik

Der Verein setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein und handelt und kommuniziert respektvoll und transparent.

Der Verein anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und macht deren Prinzipien bei seinen Mitgliedern bekannt.

Der Verein unterstellt sich dem Doping-Statut und dem Ethik-Statut von Swiss Olympic. Die entsprechenden Bestimmungen sind namentlich für seine Organe, Mitarbeitenden, Mitglieder, Athleten, Coaches, Betreuer, Leiter und Funktionäre anwendbar. Mutmassliche Verstösse können von Swiss Sport Integrity untersucht und von der Disziplinarkammer des Schweizer Sports beurteilt und sanktioniert werden. Es gelten die entsprechenden Verfahrensbestimmungen.

Der Verein anerkennt zudem die Aufgaben und Kompetenzen der Ethikkommission des STV gemäss den STV-Statuten bzw. den einschlägigen Reglementen.

III. Vereinsstruktur

Art. 6 Bestand, Riegen

Dem STV Menzingen gehören an:

- Aktivriege
- Selbstständige Riegen: Damenriege, Frauenriege, Männerriege
- Unselbstständige Riegen: Jugendriege (verwaltet durch JK)

Art. 7 Riegengründung

Weitere Riegen können auf Antrag des VS durch Beschluss der GV gebildet werden.

Art. 8 Riegenstatus, Riegenverwaltung

Die selbstständigen Riegen haben eigene Statuten und eventuelle Reglemente, die der Genehmigung der entsprechenden GV unterliegen. Diese dürfen den Statuten und Reglementen des Vereins nicht widersprechen. Die selbstständigen Riegen verwalten sich selbst gemäss ihren eigenen Vereinsstatuten und Reglementen.

IV. Mitgliedschaft und Ernennungen

Art. 9 Mitgliederkategorien

Der Verein und seine Riegen umfassen folgende Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder
- Mitturner (Turner der Jugendriege, welche bereits bei den Aktiven mitturnen)
- Freimitglieder

- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder

Die Vereinsmitglieder haben die Statuten und die Vereins-/Riegenbeschlüsse zu befolgen und die Interessen des Vereins zu wahren.

Art. 10 Versicherung

Die turnenden Mitglieder sind für ihren Versicherungsschutz selber verantwortlich. Die Versicherung bei der SVK-STV ist für alle Turnenden obligatorisch. Die Meldung erfolgt durch den Verein.

Art. 11 Mindestalter

Als Aktivmitglied kann aufgenommen werden, wer im laufenden Kalenderjahr das 17. Lebensjahr erreicht.

Art. 12 Eintritt, Austritt / Übertritt

Die Riegen regeln die Riegenmitgliedschaft selber und melden den Mitgliederbestand dem VS zuhanden der GV.

Art. 13 Dispens

Mitglieder, welche vorübergehend ortabwesend sind, können ein Dispensgesuch einreichen, welches vom VS genehmigt werden muss.

Während der Dispenszeit sind beide Teile von ihren Verpflichtungen enthoben.

Art. 14 Streichung

Mitglieder, die ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllen, können auf Antrag des VS durch die GV von der Mitgliedschaft im Verein ausgeschlossen werden.

Art. 15 Ausschluss

Mitglieder, welche die Statuten und allfällige Reglemente des Vereins oder der Verbände vorsätzlich oder grob verletzen, können durch GV-Beschluss mit 2/3 Mehrheit ausgeschlossen werden. Die betreffenden Mitglieder sind von den Sanktionen schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Art. 16 Freimitglieder

Als Freimitglieder können durch die GV auf Antrag des VS Mitglieder oder Personen ernannt werden, welche sich um den Verein verdient gemacht haben.

Art. 17 Ehrenmitglieder

Als Ehrenmitglieder werden durch die GV auf Antrag des VS Mitglieder oder Personen ernannt, welche sich um den Verein ausserordentlich verdient gemacht haben.

Art. 18 Passivmitglieder / Gönner

Passivmitglied oder Gönner kann werden, wer sich für die Sache des Turnens interessiert und den Verein finanziell unterstützt. Die Mitgliedschaft entsteht mit der Bezahlung eines minimalen Beitrages, welcher vom VS festgelegt wird. Es bedarf für die Aufnahme keines Beschlusses.

V. Organe

Art. 19 Organe

Die Organe des Vereins sind

- Generalversammlung (GV)
- Vorstand (VS)
- Technische Kommission (TK)
- Spezialkommissionen (z.B. JK, TC-Kommission)
- Revisoren

Generalversammlung

Art. 20 Termin und Zusammensetzung

Die GV als oberstes Organ findet jährlich, in der Regel im 1. Quartal des Kalenderjahres, statt.

Sie setzt sich zusammen aus den

- Aktivriegen-Mitgliedern
- Mitturnern (ohne Stimmrecht)
- Delegierten der selbstständigen Riegen mit Stimm- und Wahlrecht (2 Stimmen je selbstständige Riege)
- Frei- und Ehrenmitgliedern
- Mitgliedern des VS und der TK
- Revisoren
- JK-Vertretung (2-er Delegation mit Stimm- und Wahlrecht)

Der Vorstand behält sich das Recht vor, die GV in ausserordentlichen und begründeten Situationen (z.B. Pandemie) in schriftlicher oder elektronischer Form abzuhalten.

Art. 21 Geschäfte

Der GV obliegen folgende Geschäfte

- Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- Mutationen
- Abnahme der Jahresberichte des Präsidenten und der TK
- Abnahme der Jahresrechnung des Vereins
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Genehmigung des Budgets
- Wahl des Präsidenten
- Wahl des Oberturners (Vertreter der TK)
- Wahl des JK-Vertreters
- Wahl der übrigen Mitglieder des VS
- Wahl der Revisoren
- Ehrungen
- Statutenrevision
- Vereinsauflösung

Art. 22 Eingabe für Anträge

Anträge an die GV sind mindestens 10 Tage vorher schriftlich an den VS einzureichen.

Art. 23 Einberufung, Beschlussfähigkeit

Die Einladung zur GV erfolgt mit Bekanntgabe der Traktanden schriftlich. Sie hat mindestens 3 Wochen vor der Versammlung zu erfolgen. Die auf diese Weise einberufene GV ist beschlussfähig.

Art. 24 Ausserordentliche GV

Die Einberufung einer ausserordentlichen GV erfolgt durch den VS oder auf Antrag von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder, unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden.

Art. 25 Antragsrecht

Sämtliche Aktivriegen-, Frei-, und Ehrenmitglieder und Delegierte der selbstständigen Riegen haben ein Stimm-, Wahl- und Antragsrecht.

Art. 26 Wahlen und Abstimmungen

Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden, sofern nicht eine geheime Abstimmung oder Wahl beschlossen wird (einfaches Mehr der Stimmenden).

Bei allen Abstimmungen, mit Ausnahme von Statutenrevisionen oder Auflösung, entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen ist das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Vorstand

Art. 27 Zusammensetzung

Der VS setzt sich aus mindestens 5 Mitgliedern zusammen:

- Präsident
- Aktuar / Sekretär
- Kassier
- Oberturner (Vertreter der TK)
- JK-Vertreter (im Normalfall der Jugiobmann / die Jugiobfrau, oder mindestens ein Delegierter)

Der Vorstand konstituiert sich unter der Leitung des Präsidenten selbst. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

Art. 28 Aufgaben

Die Aufgaben des VS sind

- Allgemeine Leitung des Vereins gemäss Statuten, allfälligen Reglementen und Pflichtenheften
- Vertretung nach Aussen
- Erstellen der Organigramme, Reglemente und Pflichtenhefte

Der Präsident leitet die VS und die GV. Er überwacht den Vollzug gefasster Beschlüsse. Zu Handen der GV verfasst er einen schriftlichen Jahresbericht.

Der Kassier verwaltet die Vereinskasse und legt zu Handen der GV die Jahresrechnung sowie das Budget für das Folgejahr vor. Er besorgt das Kassen- und Rechnungswesen.

Der Sekretär besorgt die Korrespondenz des Vereins, führt das Etat des Vereins und unterstützt den Präsidenten in administrativen Belangen.

Art. 29 Einberufung

Der VS versammelt sich, wenn es der Präsident oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachtet. Der VS ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Der Präsident hat bei Abstimmungen den Stichentscheid.

Art. 30 Zeichnungsberechtigung

Der Verein verpflichtet sich gegenüber Dritten durch Kollektivunterschrift des Präsidenten und/oder des Vizepräsidenten mit dem Aktuar und/oder dem Kassier.

Für Wertschriftenanlagen und Transaktionen zeichnen der Präsident und der Kassier zu Zweien. Für Kasse, Postscheck und Bankkontokorrent hat der Kassier Einzelunterschrift.

Technische Kommission

Art. 31 Zusammensetzung

Die TK setzt sich zusammen aus

- Oberturner als Vorsteher der TK
- Übrige 2 bis 4 Mitglieder (Oberturner-Stellvertreter, Leiter Nationalturnerriege, Leiter Geräteriege, Leiter Herrenriege, usw.)

Die TK ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.

Art. 32 Aufgaben

Die Aufgaben der TK sind

- Koordination aller turnerischen Trainings- und Wettkampffragen
- Führen eines Appellbuches
- Vorschläge an den VS über Beteiligung an den von Verbänden ausgeschriebenen Wettkämpfen, Meisterschaften und Turnfesten
- Verfassen eines technischen Berichtes über den Turn- und Sportbetrieb zuhanden der GV
- Einreichen des turnerischen Jahresprogramms an den VS zuhanden der GV
- Turnerische Organisation und Überwachung der unselbstständigen Riegen, die dem Verein angehören
- Dafür zu sorgen, dass die Weiterbildung und somit die Nachfolge von Leitern gewährleistet ist

Art. 33 Einberufung

Die TK versammelt sich, wenn es der Oberturner oder die Mehrheit der Kommissionsmitglieder als notwendig erachtet.

Spezialkommissionen

Art. 34 Zusammensetzung

Für besondere Aufgaben können durch den VS Kommissionen gebildet werden.

Revisoren

Art. 35 Zusammensetzung

Die Revisionskommission umfasst 2 Mitglieder. Sie bestimmen ihren Vorsitz selbst.

Art. 36 Aufgaben

Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und Bilanz des Vereins, allfällige Fonds, Kassen von Kommissionen und Abrechnungen von Festanlässen. Sie erstatten der GV einen schriftlichen Bericht und stellen entsprechende Anträge an die GV.

VI. Verwaltung

Art. 37 Protokoll

Über alle General- und Riegenversammlungen sowie Vorstands- und Kommissionssitzungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 38 Zuständigkeit

Für den Erlass allfälligerer Reglemente ist die GV zuständig. Für den Erlass allfälliger Pflichtenhefte ist der VS zuständig.

Art. 39 Archiv

Der Verein unterhält ein Archiv zur Aufbewahrung aller wichtigen Aktenstücke und Gegenstände.

VII. Finanzen

Art. 40 Geschäftsjahr

Das Vereinsjahr schliesst jeweils auf den 31. Januar.

Art. 41 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins sind insbesondere

- Mitgliederbeiträge
- Subventionen
- Zinserträge des Vereinsvermögens
- Gewinne aus Veranstaltungen
- Freiwillige Beiträge (Gönner) und Schenkungen

Art. 42 Ausgaben

Die Ausgaben des Vereins sind insbesondere
- Verbandsbeiträge
- Verwaltungskosten
- Turnbetriebskosten
- Kostenbeiträge an Riegen und Einzelturner für die Teilnahme an den von STV-Verbänden organisierten Meisterschaften und Turnfesten
- Materialanschaffungen
- Übernahme von Kosten für Leiter- und Weiterbildungskursen für Vorstandsfunktionen
- weitere durch die GV oder den VS beschlossene Ausgaben

Art. 43 Mitgliederbeiträge

Die Art und Höhe der Mitgliederbeiträge werden jährlich durch GV-Beschluss festgesetzt.

Art. 44 Beitragsfrei

Von der Beitragspflicht gegenüber dem Verein sind ausgenommen:

- Ehrenmitglieder
- Freimitglieder

- Mitglieder des VS und der TK
- Mitglieder JK
- Aktive Leiter der Riegen
- Während des Vereinsjahres aufgenommene Mitglieder

Art. 45 Vermögenslage

Das Vereinsvermögen darf nur bei der Post oder Schweizer Erstklassbanken kurzfristig angelegt werden.

Art. 46 Fonds

Der Verein kann für bestimmte Zwecke Fonds errichten. Über die Errichtung, Verwaltung und Aufhebung beschliesst der VS, welcher zu Handen der GV informiert.

Art. 47 Verwaltung Fonds

Die Fonds sind nicht Bestandteil der Jahresrechnung. Sie sind gesondert zu verwalten und auszuweisen, müssen aber in der Bilanz (Vermögensrechnung) ersichtlich sein.

Art. 48 Haftbarkeit

Der Verein haftet mit seinem ganzen Vermögen, aber nicht darüber hinaus. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

VIII. Revisions- und Vollzugsbestimmungen

Art. 49 Teilrevision

Änderungen einzelner Artikel der Statuten können nur an der GV mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen vorgenommen werden.

Art. 50 Totalrevision

Eine Totalrevision der Statuten kann durch die GV mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Art. 51 Besondere Fälle

Für alle Fälle, die durch diese Statuten nicht geregelt sind, gelten sinngemäss die Statuten des ZGtv bzw. des STV.

Art. 52 Auflösung

Die Auflösung des Vereins oder einer Riege kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen GV, mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen, beschlossen werden.

Art. 53 Vermögensverwendung bei Vereinsauflösung

Bei einer Auflösung des Vereins ist das gesamte Vermögen inkl. Fonds der Einwohnergemeinde treuhänderisch zu übergeben, bis sich wieder ein neuer Verein mit gleichem Sitz und Zweck bildet. Derselbe muss dem STV und dessen Verbänden, oder einem organisatorisch vergleichbar aufgestellten, nationalen Verband, angeschlossen sein.

Art. 54 Vermögensverwendung bei Riegenauflösung

Muss eine Riege des Vereins aufgelöst werden, geht deren Vermögen zur treuhänderischen Verwaltung an den Verein. Wird innert 10 Jahren keine gleichartige Riege gebildet, geht das Vermögen in den Besitz des Vereins über.

Art. 55 Frühere Bestimmungen

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 4. März 2005.

Art. 56 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der GV vom 3. März 2023 genehmigt und treten in Kraft.

Menzingen, 3. März 2023

Für den STV Menzingen

Präsidentin

Petra Strickler-Joller

Sekretärin

Mirjam Wollenmann-Staub

Vorliegende Statuten wurden durch den Vorstand des Kantonalturnverbandes ZGtv anlässlich seiner Sitzung vom 03.03.2023 genehmigt.

Präsident/in

Sekretär/in